

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abnahme elektrischer Energie durch die Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vereinbarung von Regelungen über die Abnahme und Vergütung von elektrischer Energie durch die Energie Steiermark Kunden GmbH in weiterer Folge E-Kunden genannt. Der Stromerzeuger hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zu schaffen.

2. Abnahme der elektrischen Energie

Überschusseinspeiser: Der Stromerzeuger speist die erzeugte elektrische Energie in seine Elektroinstallationsanlage zum Zwecke der Eigenversorgung ein. Die über den Eigenbedarf hinausgehende Energiemenge wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Volleinspeiser: Der Stromerzeuger speist die gesamte erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Stromnetz ein.

Der Stromerzeuger verpflichtet sich die gesamte, in das öffentliche Netz eingespeiste Energie, an die E-Kunden zu liefern und Herkunftsnachweise der E-Kunden unentgeltlich zu übertragen. Die E-Kunden verpflichtet sich sämtliche Energielieferungen zu übernehmen. Anfallende Messentgelte betreffen das Vertragsverhältnis zwischen dem Stromerzeuger und dem Netzbetreiber.

3. Vergütung der elektrischen Energie

Die E-Kunden verpflichtet sich sämtliche, über den in diesem Vertrag genannten Zählpunkt gemessene und in das öffentliche Stromnetz eingespeiste und von der E-Kunden im Sinne der obigen Bestimmung abgenommene Energie zu dem in diesem Vertrag genannten Preis für die Dauer der Vertragslaufzeit zu vergüten. Darüber hinaus hat der Stromerzeuger keinen wie auch immer gearteten Entgeltanspruch.

4. Vertragsdauer und Änderungen

4.1. Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Bei Auflösung des Stromlieferungsvertrages der zugehörigen Bezugsanlage endet der Abnahmevertrag mit selbigem Zeitpunkt automatisch ohne dass es einer gesonderten Information bedarf.

4.2. Die E-Kunden ist berechtigt, die im Vertragsformblatt angeführten und vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung, unter Berücksichtigung von 4.1, zu erhöhen oder zu senken. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen schriftlich, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise ab dem bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen. Bei mit dem Stromerzeuger vereinbarten regelmäßigen Anpassungen der Abnahmepreise ist keine Änderungskündigung oder Information erforderlich.

5. Abrechnung

5.1. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Basis der Messung bzw. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Werden Messergebnisse der

E-Kunden nicht zur Verfügung gestellt, ist die E-Kunden berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Stromerzeuger zu schätzen.

5.2. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Vertrags. Daher hat der Stromerzeuger auch die den Netzbetreibern geschuldeten Systemnutzungsentgelte/-tarife und sonstigen Kosten der Netznutzung samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und/oder sonstige Kosten selbst zu tragen. Der Stromerzeuger ist zudem verpflichtet, sämtliche durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche Verfügung bzw. Maßnahmen mit unmittelbaren oder mittelbaren Bezug für die Energielieferung festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und/oder sonstige Kosten zu bezahlen. Diese Kostenfaktoren werden im jeweils anfallenden Ausmaß unter Fortbestand des gegenständlichen Vertrags von der KD an den Stromerzeuger weiterverrechnet und sind vom Stromerzeuger zu bezahlen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei Neueinführungen von Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und/oder sonstigen Kosten für die E-Kunden. Der Stromerzeuger ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung zusammenhängende öffentliche und/oder nicht öffentliche Belastungen der E-Kunden, die aus der Energielieferung durch den Stromerzeuger resultieren und den Energiebezug für die E-Kunden verteuern, zu tragen und der E-Kunden zu bezahlen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für die Fälle, dass der E-Kunden durch die Änderung von bzw. durch neu entstehende Normen, Regeln und/oder sonstige Umstände zusätzliche Kosten bzw. Aufwendungen in mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem Energiebezug entstehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die E-Kunden nicht vorhersehbar und deshalb auch nicht kalkulierbar waren. Der Fortbestand des gegenständlichen Vertrages wird durch die Weiterverrechnungen von Faktoren nach den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Die E-Kunden wird den Stromerzeuger über die Weiterverrechnungen derartiger Kostenfaktoren informieren. Die vorstehenden Regelungen gelten insbesondere auch für befristete Verträge und bei Verträgen, in welchem ein Fixpreis vereinbart wird.

6. Daten und Zustellung

6.1. Der Stromerzeuger hat Änderungen seiner (E-Mail) Adressen, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, wobei die E-Kunden nicht verpflichtet ist, die in diesem Formular und nachfolgend übermittelten Daten zu überprüfen, das diesbezügliche Risiko und die Gefahr trägt ausschließlich der Stromerzeuger. Zustellungen von Mitteilungen der E-Kunden an den Stromerzeuger erfolgen auch dann rechtswirksam, wenn diese per E-Mail oder per Telefax an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebenen Zustelladressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefaxnummer) abgesandt werden. Diese Mitteilungen gelten bereits mit der Absendung an diese Zustelladressdaten als rechtswirksam zugestellt. E-Kunden an den Stromerzeuger erfolgen auch dann rechtswirksam, wenn diese per E-Mail oder per Telefax an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebenen Zustelladressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefaxnummer) abgesandt werden. Diese Mitteilungen gelten bereits mit der Absendung an diese Zustelladressdaten als rechtswirksam zugestellt. E-Kunden an den Stromerzeuger

erfolgen auch dann rechtswirksam, wenn diese per E-Mail oder per Telefax an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebenen Zustelladressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefaxnummer) abgesandt werden. Diese Mitteilungen gelten bereits mit der Absendung an diese Zustelladressdaten als rechtswirksam zugestellt.

- 6.2. Der Stromerzeuger erklärt sich bereits mit der Stellung des Vertragsangebotes damit einverstanden, dass die E-Kunden sämtliche Ihnen im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Stromerzeuger bekannt gegebenen Daten in Erfüllung des Stromabnahmevertrags verarbeiten und diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an die zuständigen Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen und die Anbieter von produktspezifischen Serviceleistungen übermitteln darf. Der Stromerzeuger stellt der E-Kunden hierfür erforderliche Daten kostenlos zur Verfügung (z. B. Ökostrombescheid).
- 6.3. Weiters erteilt der Stromerzeuger die ausdrückliche Zustimmung, dass die E-Kunden berechtigt ist, die Daten, die im Zuge des Stromabnahmevertrags vom Stromerzeuger bekannt gegeben werden, nämlich die Menge der erzeugten elektrischen Energie, Art und Engpassleistung der Anlage, Zeit und Ort der Erzeugung zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten, zu verwalten und an die von der Energie-Control GmbH verwaltete Herkunftsnachweisdatenbank elektronisch zu übermitteln und/ oder von dieser zu empfangen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Die Haftung der E-Kunden richtet sich nach den Allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf € 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Diese Regelungen gelten

auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrags bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrags den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht.

- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Stromabnahmevertrags rechtsgültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieses Stromabnahmevertrags davon nicht berührt. Die Stromerzeuger verpflichten sich, die rechtungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen
- 7.3. Die E-Kunden ist – außer bei Stromerzeugern, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – berechtigt, seine Pflichten aus diesem Stromabnahmevertrag oder den Stromabnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Stromabnahmevertrag ist das für Graz, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Stromerzeuger, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
- 7.4. Auf den Stromabnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.